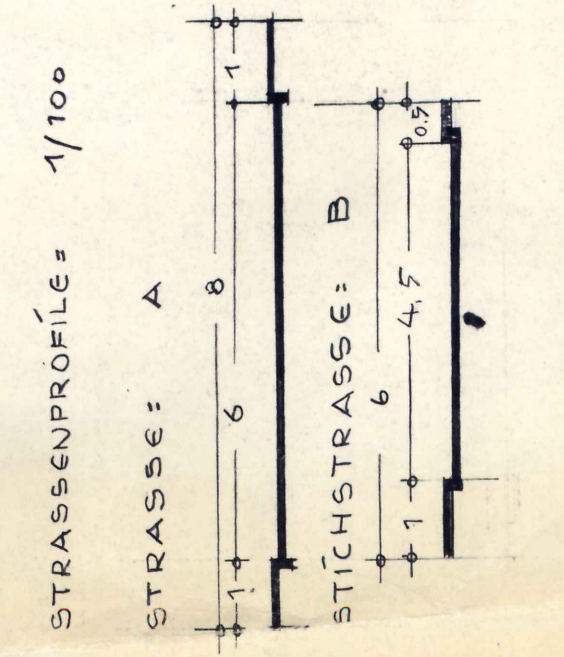
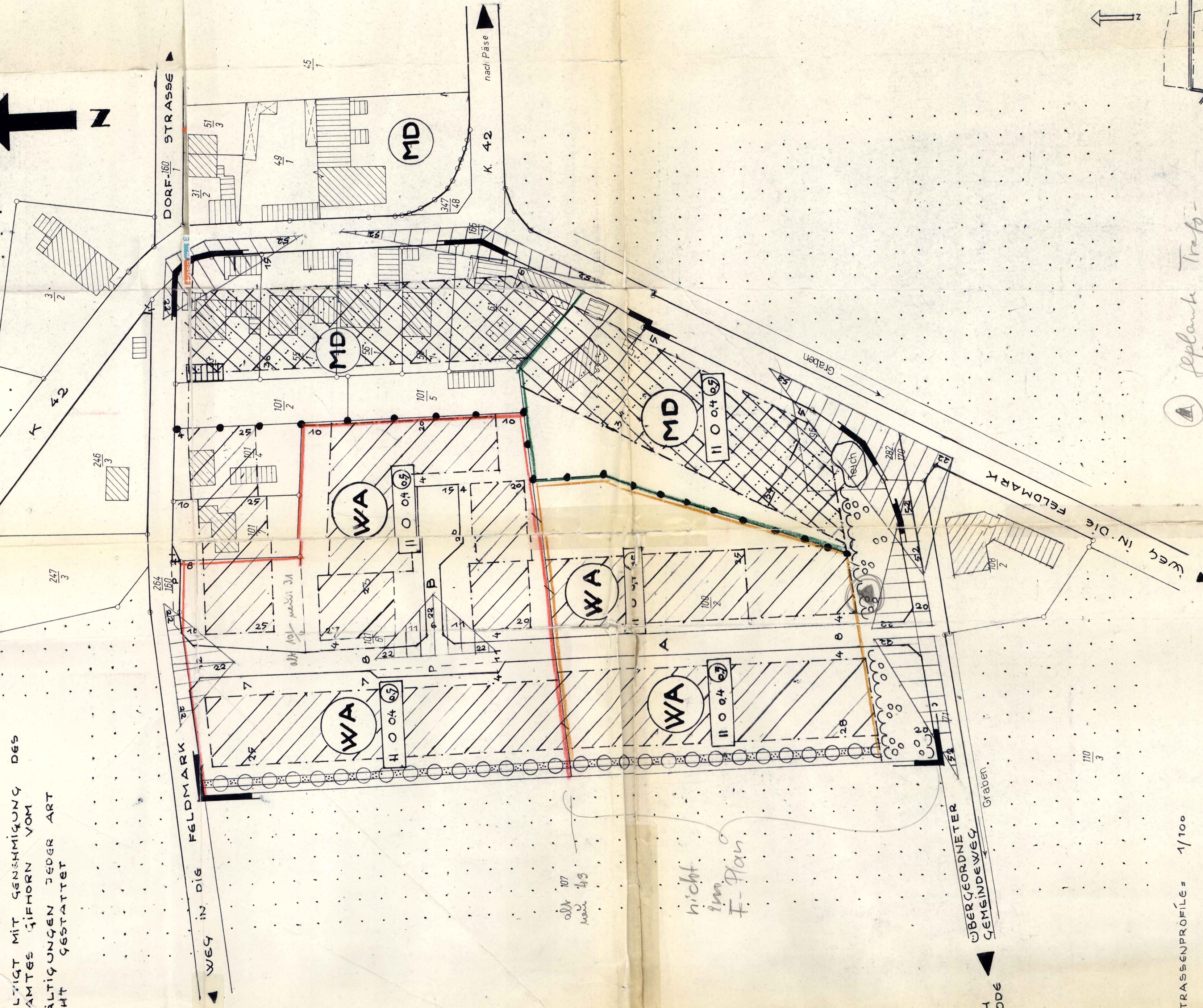


GEMEINDE BÖCKELSE L.K. GIFHORN BEBAUUNGSPLAN "BLUMENPLATZ" NR. 1/1969 M. 1: 1000

FLUR 1
VERGLEICHBARKEIT MIT GENEHMIGUNG DES
KATASTERAMTES GIFHORN VOM
VERGLEICHBARKEIT JEDER ART
SIND NICHT GESTATET



STRASSENPROFİL: 1/100

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und sind mit dem Stand vom 1.1.1969 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Orthogonalität ist einwandfrei möglich.

EMIL BUSSE
37030 GIFHORN/HANN
Fernruf 0533/70897

E. Busse
ORTEPLANER

Genehmigt
gem. § 47 d. Bundesbaugesetzes
vom 23.6.60
Auftrag für den Ortsteil Bockelse
Kantaten, Rat, Bau-
abschalt

Lüneburg, den 25.5.1972
Der Regierungspräsident
Bezirk für Städtien und Ortschaften
Az.: 274-6/7911
Im Auftrage:
Albrecht

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
GEM. § 2 ZIF. 6 BBAUG IN DER
ZEIT VOM 17.8. BIS 26.9.70
AUFGRUND DER BEKANT-
MACHUNG VOM 10.8.1970

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1)
BBAUG UND ALS SATZUNG
GEM. § 10 BBAUG + § 6 NGO
VOM RAT DER GEMEINDE
BESCHLOSSEN AM 11.11.70
BÖCKELSE DEN
BÜRGERMEISTER UND
GEMEINDEDIREKTOR:
RATSHERR:
GEMEINDEDIREKTOR:
DER LANDKREIS GIFHORN
HAT KEINE
BEDENKEN
GIFHORN, DEN
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
Bau-Assessor

AM 26.11.72
Die öffentliche Auslegung
der genehmigten Bebauungs-
pläne § 12 BBAUG
vom 5.6.1972
öffentlich bekannt gegeben.

Die Planung ist mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Stand vom 1.1.1969 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Orthogonalität ist einwandfrei möglich.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird durch die Baugesetzgebung vom 23.10.1970 geregelt.

Genehmigter Plan!

Die Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird durch die Baugesetzgebung vom 23.10.1970 geregelt.

- ERLÄUTERUNGEN:
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKSNUMMERN
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - AUFZUSTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - VORHANDENES DORFGEBIET

- FESTSETZUNGEN:
- BAUGRENZEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - SICHTDREIECKSFLÄCHEN - SICHT DARF 80 CM ÜBER OK STRASSE SE NICHT VERSPERT WERDEN.
 - BEZEICHNUNG DER PLANSTRASSEN
 - P. PARKPLATZ
 - NICHT ÜBERBAUBARE PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - GELÄNDESTREIFEN 20 M BREIT MIT BAUMANPFLANZUNG
 - GRÜNSTREIFEN MIT BAUMANPFLANZUNG
 - BEBAUUNGSZONEN
 - 1. BAUABSCHNITT
 - 2.
 - 3.

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
 - Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - O OFFENE BAUWEISE
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 - IM PLANGEBIET SIND GEM. § 4 ABS. 4 BAUNVO NUR WOHNQEBÄU DE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULASSIC DER AUBAU DES DACHGESCHOSSES IST ALS AUSNAHME GESTÄTT 195-1 BBAUG NEHMEN, WENN FÜR DIESE WOHNUNGEN ABDECKT UND TRÜCKENRÄUME VORHANDEN SIND
 - MD DORFGEBIETE § 5 BauNVO
 - Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - O OFFENE BAUWEISE
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 - DAS GEBIET IM NEU AUSGEWIESENEN BEBAUUNGS GEBIET SIND AUCH DIE IM WA GEBIET ZULASSIGEN AUS NÄHMEN ÜBERNEHMEN ANZUGELAS
 - AUF DEN FLURSTÜCKEN 55/1, 55/1, 56/1, 56/1, 56/1/2 ÜBERSCHREITUNG IST EINE AUSNAHME GEM. § 31 BBAUG FÜR DIE ÜBERSCHREITUNG BEI UM GEMEINDEGEBÄUDEN AN GEBÄUDEN, DIE VOR INKRAFT TRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANS VORHANDEN WAREN, ZU LÄSSIG.
 - DIE SOCKELHÖHE WIRD MIT 80 CM ÜBER OK STRASSE A+D FESTGELEGT.